

Richtlinien

zur Durchführung der Geschicklichkeitsprüfung
für Maschinisten (Einsatzfahrer)
der Feuerwehr
in
Baden-Württemberg

2. Auflage 1996

I. Allgemeines

1. Einführung

1.1 Zweck:

Die Geschicklichkeitsprüfung ist als Einsatzübung durchzuführen und soll aufzeigen, wie der Maschinist sein Fahrzeug beherrscht. Darüber hinaus soll durch schriftliche Aufgaben aufgezeigt werden, daß er über ausreichende Kenntnisse im Straßenverkehrsrecht und über seine Tätigkeit als Maschinist verfügt.

1.2 Grundlagen:

Die Aufgabenstellung entspricht der täglichen Verkehrspraxis, die an Konzentration und Geschicklichkeit des Maschinisten, insbesondere bei der Alarmfahrt, höchste Anforderungen stellt. Die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind gebührend zu berücksichtigen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme

2.1 An der Geschicklichkeitsprüfung können alle Maschinisten teilnehmen, die im Besitz der für das Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sind und der Feuerwehr angehören, deren Fahrzeug eingesetzt wird. (Der Führerschein ist vorzulegen.)

2.2 Die Geschicklichkeitsprüfung kann auf allen Löschfahrzeugen abgelegt werden, die in Ausführung und feuerwehrtechnischer Beladung der zum Zeitpunkt ihrer Beschaffung gültigen

Norm entsprechen. Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, daß bei einigen älteren Fahrzeugen die Norm bereits zurückgezogen wurde.

Die Fahrzeuge müssen zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in verkehrssicherem Zustand sein. Bei vorhandenem Löschwasserbehälter muß dieser gefüllt sein. Die feuerwehrtechnische Beladung ist listenmäßig nachzuweisen (Geräteheft).

II. Organisation

3. Organisationsleitung

- 3.1 Die Durchführung der Geschicklichkeitsprüfung obliegt der Organisationsleitung.
- 3.2 Sie besteht aus dem Kreisbrandmeister bzw. dem Kommandanten eines Stadtkreises, dem Schiedsrichterobmann, den Schiedsrichtern (8), und zur Unterstützung werden eine Schreibkraft und ca. 20 Helfer benötigt.
- 3.3 Die Schiedsrichter müssen einen entsprechenden Lehrgang an der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg absolviert haben.
- 3.4 Der Schiedsrichterobmann wird von der Landesfeuerweherschule gestellt. Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf des theoretischen und praktischen Prüfungsteils. Der Schiedsrichterobmann steht dem Kreisbrandmeister oder dem Kommandanten eines Stadtkreises und den Schiedsrichtern beratend zur Seite. In Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichterobmann.

4. Aufgaben der Organisationsleitung

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschicklichkeitsprüfung durch die Organisationsleitung gehören insbesondere:

- 4.1 Durchführung und Auswertung der schriftlichen Prüfung. Dafür sind mindestens ein Schiedsrichter und ein Helfer erforderlich.
- 4.2 Einteilung der Fahrzeuge nach Klassen sowie Aushändigung der Startnummern mit Startzeiten.
- 4.3 Rechtzeitige Bereitstellung der Fahrzeuge am Start.
- 4.4 Bekanntgabe der Maße für die einzelnen Wertungsstationen nach den vorliegenden Tabellen und Nummern.
- 4.5 Aufnahme der von den einzelnen Wertungsstationen angezeigten Strafpunkte und Eintragung in die Wertungsbogen. Die Fehlerpunkte sind der Organisationsleitung mit Wertungstafeln (Größe ca. 20 × 30 cm) anzuzeigen.
- 4.6 Auswertung der Wertungsbogen (für diese Tätigkeit sind zwei Helfer erforderlich).
- 4.7 Übungsunterlagen sind beim Kreisbrandmeister bzw. dem Kommandanten des Stadtkreises zu beziehen. Die Prüfungsunterlagen (Fragebogen und der Wertungsbogen) werden vom Schiedsrichterobmann am Prüfungstag mitgebracht.

4.8 Die Urkunde (s. Ziff. 9.4) wird vom Kreisbrandmeister oder Kommandanten des Stadtkreises und vom Schiedsrichterobmann unterzeichnet.

4.9 Der Organisationsleitung soll mindestens folgendes Material zur Verfügung stehen:

Lautsprecheranlage,
Fernglas,
Wertungsbogen und Fragebogen,
Meßtabelle nach Nummern geordnet,
Teilnehmeranmeldung mit Auswertungstabelle.

5. Prüfungsraum und Prüfungsplatz

5.1 Die schriftliche Prüfung ist in einem geeigneten Raum durchzuführen.

5.2 Der Prüfungsplatz für die praktische Prüfung muß mindestens 60 × 45 m groß und so befestigt sein, daß er mit Fahrzeugen bis 13,5 t zulässigem Gesamtgewicht befahrbar ist. Er sollte möglichst getrennte An- und Abfahrten besitzen. **Der Prüfungsplatz gilt als nicht öffentlicher Verkehrsraum.** Auf ihm dürfen sich nur der Prüfling und die Prüfer aufhalten.

6. Abwicklung der praktischen Prüfung

6.1 Abnahme

6.1.1 Nachprüfung der auf der Teilnehmeranmeldung angegebenen Fahrzeugabmessungen. Abweichungen sind sofort der Organisationsleitung zur Berichtigung zu melden.

- 6.1.2 Überprüfung der Dienstkleidung (Uniform oder Feuerwehr-Einsatzkleidung) des Maschinisten, der Lichanlage des Fahrzeuges und von drei Geräten der Beladung. Danach erfolgt die Einweisung in den Bereitstellungsraum für die Teilnehmerfahrzeuge. Die Prüfungsfahrt wird ohne Schutzhandschuhe (Arbeitshandschuhe) und ohne Feuerwehr-Sicherheitsgurt durchgeführt.
- 6.1.3 Zur Abnahme sind drei Helfer erforderlich. Es werden ein Bandmaß, zwei Meßplatten, Wertungsbogen und die Teilnehmeranmeldung benötigt.
- 6.2 Prüfungsfahrt
- 6.2.1 Die vorgeschriebene Startzeit ist einzuhalten. Bei Verspätungen kann im Interesse eines geordneten Ablaufs ein Start nicht mehr zugelassen werden.
- 6.2.2 Die Prüfungsfahrt beginnt mit der Aufgabe 1 nach Punkt 10.1.
Nach der Aufgabe 1 ist aus dem Stand auf Handzeichen und das Kommando „Start“ zu starten. Die Zeitnahme erfolgt durch zwei Zeitnehmer mit Stoppuhren. Nach Erfüllen der letzten Aufgabe ist die Gesamtzeit festzuhalten. Diese darf nicht mehr als sechs Minuten betragen. Während der Prüfungsfahrt sind die Aufgaben 2–12 zu absolvieren.
- 6.2.3 Hat ein Teilnehmer die festgelegte Durchfahrzeit überschritten, wird er von der Prüfungsstrecke abberufen.
- 6.2.4 **Achtung!**
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei dieser Übung um eine Prüfung der

Geschicklichkeit des Einsatzfahrers handelt und diese ohne Hilfen durchgeführt wird. Beim Rückwärtsfahren im öffentlichen Verkehrsraum und beim Einstellen der Feuerwehrfahrzeuge in die Feuerwehrgerätehäuser ist ein Einweiser (Sicherungsposten) nach UVV-Fahrzeuge GUV 5.1 und der StVO §9 Abs.5 zwingend vorgeschrieben.

III. Schriftliche Prüfung

7. Schriftliche Prüfung

7.1 Die schriftliche Prüfung hat der Maschinist vor Beginn der praktischen Prüfung abzulegen. Sie dauert maximal 45 Minuten.

7.1.1 Es ist ein Fragebogen auszufüllen. Die Fragen sind denen im Lehrstoffblatt „Maschinist für Löschfahrzeuge“ ähnlich.

7.2 Bewertung der schriftlichen Prüfung

7.2.1 Die schriftliche Prüfung hat bestanden, wer mindestens 80 % der Höchstpunktzahl erreicht hat.

IV. Praktische Prüfung

8. Praktische Prüfung

8.1 Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

- 8.1.1 Der Maschinist muß zur Geschicklichkeitsprüfung mit dem Feuerwehrdienstanzug oder der Feuerwehr-Einsatzkleidung entsprechend den Bekleidungsvorschriften des Innenministeriums, Stiefel, Feuerwehrhelm mit Nackenschutz, Schutzhandschuhe (Arbeitshandschuhe) antreten.
- 8.1.2 Der Maschinist hat sein Fahrzeug nach Aufruf und Einweisung an die Startlinie vorzuziehen. Während der Geschicklichkeitsprüfung darf sich nur der Maschinist im Fahrzeug befinden. Er darf seinen Sitz nicht verlassen und hat seine Fahrweise so einzurichten, daß Schiedsrichter, Schiedsrichterhelfer und Zuschauer nicht gefährdet werden. Die Türen müssen geschlossen sein. Hilfsgeräte, insbesondere die Benutzung von Funkgeräten, sind nicht gestattet.
- 8.1.3 Die praktischen Aufgaben (Geschicklichkeitsfahren) sind in der richtigen Reihenfolge zu lösen. Sie werden den Abmessungen der einzelnen Fahrzeugtypen entsprechend festgelegt. Anbauteile, z. B. Arbeitsstellenscheinwerfer und abstehende Außenspiegel, bleiben bei der Einstellung der Breite der Hindernisse unberücksichtigt, soweit sie höher als die Hindernisse angebracht sind. Eine Richtungskorrektur durch Zurücksetzen nach teilweiser Einfahrt in ein Hindernis ist nicht gestattet. Sie wird mit jeweils 8 Fehlerpunkten bewertet.

9. Bewertung der praktischen Prüfung

- 9.1 Die praktische Prüfung hat bestanden, wer nicht mehr als 20 Fehlerpunkte hat und die festgelegte Höchstdurchfahrzeit (6 min) nicht überschreitet. Die Einzelbewertung erfolgt nach Ziff. 12 dieser Richtlinien.

- 9.2 Die Endpunktzahl von Ziff. 9.1 ist jeweils auf zwei Dezimalen zu ermitteln. Das Ergebnis ist bei mehr als einem halben Punkt aufzurunden, im übrigen abzurunden.
- 9.3 Wird der Teilnehmer beeinflusst oder läßt er eine Aufgabe beim Geschicklichkeitsfahren aus, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei der Benutzung von Funkgeräten.
- 9.4 Nach bestandener Prüfung bekommt der Teilnehmer eine persönliche Anstecknadel und ein Besitzezeugnis ausgehändigt.

10. Aufgaben

Für die Herstellung der Markierungen für die Geschicklichkeitsprüfung ist das unter 10.1–10.10 genannte Material zu verwenden. Die angegebenen Maße sind einzuhalten.

10.1 Aufgabe 1

Aus einer Entfernung von 10 m ist die Breite einer Tordurchfahrt sowie die Höhe eines Bodenhindernisses zu schätzen und anzugeben, ob Durchfahrt und Überfahrt möglich ist. Die Einstellung der Breite der Tordurchfahrt und der Höhe des Bodenhindernisses erfolgt entsprechend der Fahrzeugbreite und Bodenfreiheit ± 5 cm.

Helfer: 2

Material: 2 Pfosten mit Füßen zur Tormarkierung, ca. 2,50 m hoch

6 Holzklötze für Bodenhindernis,
Größe 25 × 25 cm,

- davon: 2 Stück je 20 cm hoch
- 2 Stück je 10 cm hoch und
- 2 Stück je 5 cm hoch
- 1 Abdecktuch (weiß) zum Abdecken
des Bodenhindernisses
- 2 Meterstäbe à 2,00 m
- Wertungstafeln: 0, 1, 2

10.2 Aufgabe 2

Es sind drei hintereinander liegende Schlauchbrücken zu überfahren.

Abstand: 1,00 m

Helfer: 1

Material: 6 Stück Schlauchbrücken nach DIN
14 820, Blatt 1 und 2

1 Maßband

Wertungstafeln: 0, 1, 2, 3, 8

10.3 Aufgabe 3

Durchfahrt durch eine 20 m lange Engstelle ohne anzuhalten. Die Durchfahrtsbreite (Fahrzeugbreite + 20 cm) wird nach der von der Organisationsleitung angesagten Tabelle und Nummer eingestellt. Bei Fahrzeugen, deren Außenspiegel unterhalb der auf den Pfosten liegenden Dachlatten angebracht sind, gilt als festzulegende Fahrzeugbreite das Maß zwischen den Außenkanten der Außenspiegel + 20 cm.

Helfer: 2

Material: 22 Pfosten mit eingesetztem einseitigem Fuß

24 Dachlatten, je 2,00 m lang, lose auf den Pfosten aufliegend

1 Maßband

Wertungstafeln: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8

10.4 **Aufgaben 4 und 5: (Abstand von Aufgabe 3 ca. zwei Fahrzeuglängen)**

Mit dem rechten Vorderrad (Reifenbreite + 10 cm) ist eine 2,00 m lange Spurgasse zu durchfahren. Die Breite der Spurgasse wird nach Angaben der Organisationsleitung eingestellt. Vor der Wand am Ende der Spurgasse muß in möglichst geringem Abstand (unter 10 cm) angehalten werden.

Helfer: 2

Material für 2 Holzbohlen,

Aufgabe 4: Größe: 2,00 m lang
13,00 cm breit
6,00 cm stark

1 Meterstab

Material für 1 Gatter

Aufgabe 5: 1 Meßplatte mit 10 cm Markierungen

Wertungstafeln: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8

10.5 **Aufgabe 6**

Rückwärtiges Slalomfahren (siehe Lageskizze). Die Abstände der Verkehrsleitkegel sind nach Angabe der Organisationsleitung einzustellen ($1\frac{1}{2} \times$ Fahrzeuglänge).

Helfer: 2

Material: 5 Verkehrsleitkegel ca. 50 cm hoch
1 Maßband

Wertungstafeln: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6

10.6 **Aufgabe 7**

Rückwärtiges Halten vor einer Wand (Gatter), Abstand höchstens 30 cm.

Helfer: 1

Material: 1 Gatter

1 Meßlatte (Länge 1,00 m) mit Abstandsmarkierungen von 0–30 cm, 30–50 cm, über 50 cm

Wertungstafeln: 0, 1, 3

10.7 Aufgabe 8

Mit den Vorderrädern ist zwischen zwei quer gezogenen Linien anzuhalten. Der Abstand zwischen den Linien beträgt 50 cm. Die Länge der Markierung soll 2,70 m betragen.

Helfer: 1

Material: weiße Folie, Farbe
o. ä.

Wertungstafeln:
0, 1, 2

(keine Feuerschläuche oder andere erhöhten Teile verwenden).

10.8 Aufgaben 9 + 10

Rückwärts ist in eine Flaschengasse von 20 m Länge einzufahren. Die Breite der Flaschengasse wird nach Angabe der Organisationsleitung (Spurbreite + 20 cm) eingestellt. Danach muß mit möglichst geringem Abstand vor einer Wand (Gatter) angehalten werden. Abstand höchstens 30 cm.

Helfer: 2

Material für 50 Stück Plastikflaschen gefüllt
Aufgabe 9: mit Sand (genügend Reserveflaschen sind bereitzustellen),

ca. 10 cm Ø und ca. 10–20 cm hoch.

1 Maßband

1 Richtschnur

Material für 1 Gatter

Aufgabe 10: 1 Meßplatte (Länge 1,00 m) mit Abstandsmarkierungen

0–30 cm, 30–50 cm, über 50 cm

Wertungstafeln: 0, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$, 1, 2, 3, 4, 5, 6

10.9 Aufgabe 11

In zwei Zügen (1 × rückwärts und 1 × vorwärts) ist zwischen zwei, in einem Abstand von $1\frac{1}{2}$ -facher Fahrzeuglänge durch Gestelle (Gatter) markierte Fahrzeuge einzuparken. Die Parkseite des Fahrzeugs darf im größten Abstand vom Bordstein nicht mehr als 30 cm entfernt sein. Auf den Bordstein darf nicht aufgefahren oder dieser überfahren werden. Rangierbewegung nach der Messung wird nicht gewertet.

Helfer: 1

Material: 4 Gatter

2 Balken, je 3,60 m lang und 10×10 cm stark, zur Markierung des Bordsteins. Die Bordsteinmarkierung muß am Boden befestigt sein

1 Meßplatte mit 10 Markierungen ab 30 cm

1 Maßband

Wertungstafeln: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

10.10 Aufgabe 12

Mit dem rechten Vorderrad ist auf einer weißen, kreisrunden Markierung mit 50 cm Durchmesser anzuhalten. Es ist festzustellen, ob das rechte Vorderrad den Kreis noch berührt.

Helfer: 1

Material: 1 weiße kreisrunde, mit dem Boden fest verbundene Markierung mit 50 cm Durchmesser entweder aufgemalt oder aus Blech o. ä.

Wertungstafeln: 0,1

- 11. Bewertung von Ausrüstung und Gerät nach Fehlerpunkten**
- 11.1 Überprüfung der persönlichen Ausrüstung:
Feuerwehrdienstanzug
Stiefel
Feuerwehrlhelm mit Nackenschutz und Schutzhandschuhe
Fehler:
Fehlen eines Teils der persönlichen Ausrüstung oder mangelhafter Pflegezustand je 1 Punkt
- 11.2 Überprüfen der Lichtanlage des Fahrzeugs:
Fehler:
Nichtfunktionieren eines Teils der Anlage je 1 Punkt
- 11.3 Drei Geräte, die in der Beladeliste aufgeführt sind, sind auf Vorhandensein, Lagerung und Zustand zu überprüfen.
Fehler:
Fehlen des Gerätes, nicht ordnungsgemäße Lagerung und schlechter Zustand je 1 Punkt

12. Bewertung der einzelnen Aufgaben nach Fehlerpunkten

12.1 Aufgabe 1: (s. Ziff. 10.1)

Fehler:

Falsches Schätzen der Durchfahrt	1 Punkt
Falsches Schätzen der Überfahrt	1 Punkt

12.2 Aufgabe 2: (s. Ziff. 10.2)

Fehler:

Anhalten während der Überfahrt	2 Punkte
Fahren neben den Schlauchbrücken	3 Punkte
Zurücksetzen nach teilweiser Einfahrt	8 Punkte

12.3 Aufgabe 3: (s. Ziff. 10.3)

Fehler:

Berühren der Begrenzung	je 2 Punkte
Anhalten in der Engstelle	je 1 Punkt
Zurücksetzen nach teilweiser Einfahrt	8 Punkte

12.4 Aufgabe 4: (s. Ziff. 10.4)

Fehler:

Auffahren auf die Spurmarkierung oder Fahren außerhalb dieser	je 1 Punkt
Anhalten in der Spurgasse (abgesehen von Aufgabe 5)	3 Punkte
Zurücksetzen nach teilweiser Einfahrt	8 Punkte

- 12.5 *Aufgabe 5:*
 Fehler:
 Anfahren der Wand (Gatter) 3 Punkte
 Abstand über 10 cm, für je angefangene
 10 cm 1 Punkt
- 12.6 *Aufgabe 6: (s. Ziff. 10.5)*
 Fehler:
 Berühren einer Markierung je 1 Punkt
 Auslassen einer Markierung je 3 Punkte
- 12.7 *Aufgabe 7: (s. Ziff. 10.6)*
 Fehler:
 Anfahren der Wand (Gatter) 3 Punkte
 Abstand von der Wand über 30–50 cm 1 Punkt
 Abstand über 50 cm 3 Punkte
- 12.8 *Aufgabe 8: (s. Ziff. 10.7)*
 Fehler:
 Berühren der Linien 1 Punkt
 Halten außerhalb der Linien 2 Punkte
- 12.9 *Aufgabe 9: (s. Ziff. 10.8)*
 Fehler:
 Jedes Berühren einer Markierung ¼ Punkt
- 12.10 *Aufgabe 10:*
 Fehler:
 Anfahren der Wand (Gatter) 3 Punkte
 Abstand von der Wand über 30–50 cm 1 Punkt
 Abstand über 50 cm 3 Punkte

12.11 *Aufgabe 11:* (s. Ziff. 10.9)

Fehler:

Anfahren eines der beiden Fahrzeuge
(Gatter) je 3 Punkte

Abstand vom Bordstein über 30 cm
(gemessen an der am weitesten
vom Bordstein entfernten Achse
auf der Parkseite), je 10 cm 1 Punkt

Auffahren auf den Bordstein 3 Punkte

Überfahren des Bordsteins, zusätzlich 6 Punkte

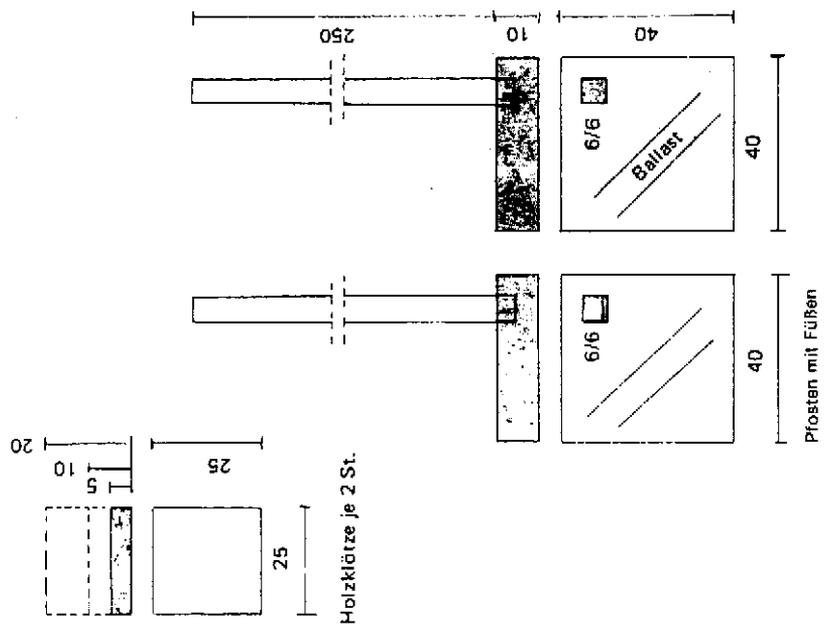
12.12 *Aufgabe 12:* (s. Ziff. 10.10)

Fehler:

Anhalten ohne Kreisberührung 1 Punkt

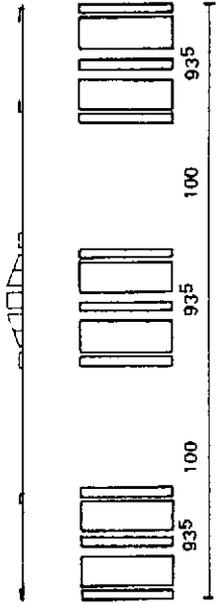
V. Materialbedarf für die einzelnen Aufgaben

Aufgabe 1



(Maße in cm)

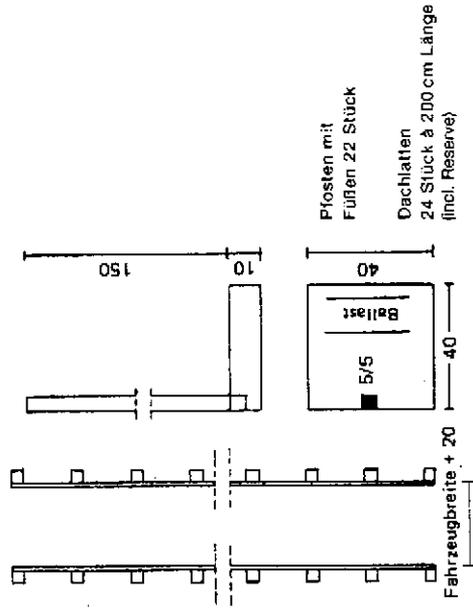
Aufgabe 2



Schlauchbrücken DIN 14 820

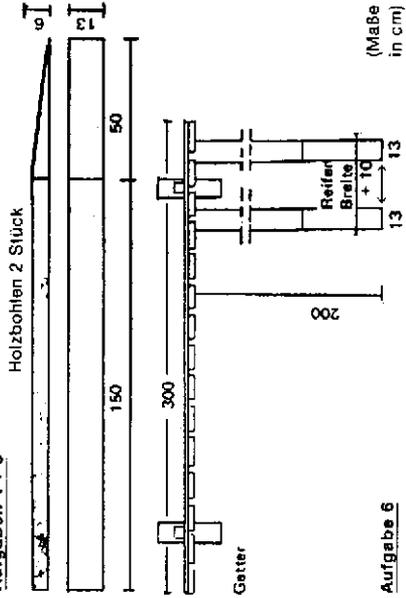
(Maße in cm)

Aufgabe 3

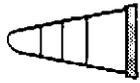


(Maße in cm)

Aufgaben 4 + 5

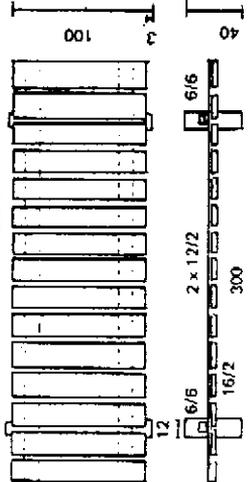


Aufgabe 6



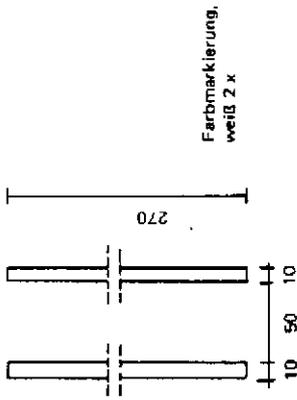
Verkehrleitkegel
5 Stück und 1 Reserve

Aufgaben 7, 10, 11



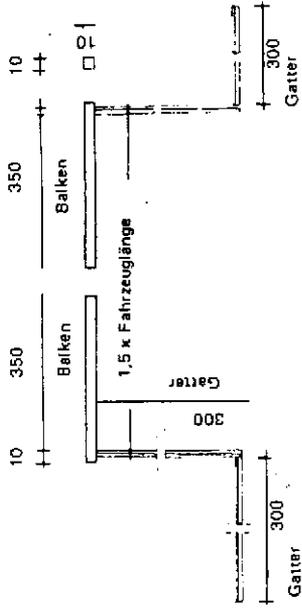
(Maße in cm)

Aufgabe 8

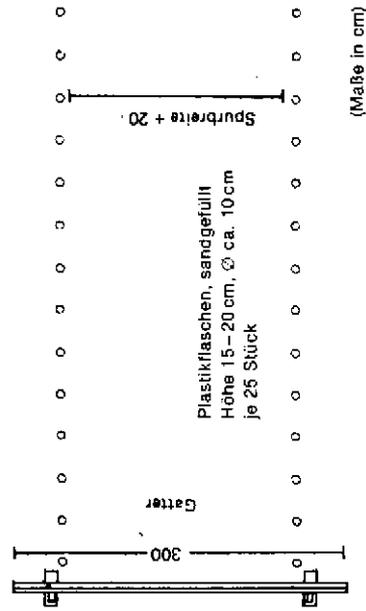


(Maße in cm)

Aufgabe 11



Aufgaben 9 + 10



Aufgabe 12



(Maße in cm)

